

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 39

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— **Bezug der Pistole Modell 1900.** Nach Antrag des Militärdepartements wird beschlossen: 1. Offiziere berittener Waffen (Kavallerie, Feld- und Gebirgsartillerie, inkl. Armee- und Linientrain, sowie Veterinäre), brevetiert vor 1898, welche aus Mangel an Vorrat keinen Revolver 1878, Kaliber 10,4 mm gekauft, aber gebrauchte Revolver leihweise bezogen haben, sind gehalten bis spätestens den 31. Dezember 1901 die Pistole Modell 1900 gegen Rückgabe des Revolvers und Erlegung eines Betrages von Fr. 27 zu beziehen. Für den Fall, dass diese Offiziere den leihweise bezogenen Revolver Modell 1878 zu behalten wünschen, haben dieselben hierfür weitere 7 Fr. zu entrichten. 2. Stabsoffizieren und Offizieren berittener Einheiten des Auszugs und der Landwehr, brevetiert vor 1898, welche einen Revolver Modell 1878, Kaliber 10,4 mm, zum reduzierten Preise von Fr. 27 bezogen haben, wird gestattet, gegen Rückgabe des Revolvers und Erlegung eines Betrages von Fr. 20 eine Pistole Modell 1900 zu beziehen und zwar innert einer Frist, die bis 31. März 1902 festgesetzt wird. Bei Zurückbehaltung des Revolvers Modell 1878 und Bezug einer Pistole Modell 1900 sind Fr. 27 zu bezahlen.

— **Truppenzusammenzug.** Unter der Rubrik „Buntes“ brachten auch wir (Neues Winterthurer Tagblatt) die Meldung des „Landschätler“ von dem Schneiderlein, das dem Bataillon 53 auf seinen Übungen durch Dick und Dünn gefolgt ist. Als Einzelercheinung ohne weitere Verbindung mit der Truppe konnte man an diesem Schneiderlein seine Freude haben. Nun wird aber nachträglich berichtet, der Mann sei vom Bataillon in den Extrazug geschmuggelt und für ihn eine Geldsammlung organisiert worden. An und für sich wird man auch bei diesem Schmuggel-Transport ein Auge zudrücken können. Dagegen ist die Frage gegeben, ob das Beispiel dieses klugen Meisters der Schere nicht Nachahmer finden könnte und wir mit der Zeit alle die Begleiterscheinungen des Kasernenlebens, gegen welche eine gut organisierte Truppe stets etwas zu kämpfen haben wird, nicht auch für die Feldübungen zugeteilt erhalten.

(Neues Winterthurer Tagblatt.)

Ausland.

Deutsches Reich. Die ausschlaggebende Wichtigkeit des gefechtsmässigen Schiessens im Gegensatz zum formalen Schulschiessen wird in der deutschen Militärpresse aufs Dringlichste betont. Kürzlich ist eine Allerhöchste Cabinetsordre erschienen, die einen besonderen Schiesspreis für diejenige Kompagnie der sechs Leibregimenter stiftet, die sich in einem engern Wettbewerb, in dem lediglich die Leistung im Gefechtschiessen die Entscheidung gibt, als die beste erweist. Generalleutnant Rohne knüpft in einem Artikel im „M. W.-B.“ (Nr. 77) daran an, hofft, dass dieses Beispiel Nachfolge findet und formuliert und begründet für das feldmässige Konkurrenzschiesens folgende Bedingungen: „Stärke der Abteilung: 105 Gewehre mit 20 Patronen per Gewehr, feldmarschmässige Ausrüstung. Ziel: 105 Brustscheiben in einer Linie von 105 m Länge aufgestellt; Aufstellung auf dem vorderen Abhang einer sandigen Anhöhe ausgeschlossen. Entfernung: 700 m (+25 m). Dauer des Beschusses: zwei Minuten. Die Scheiben sind auf einer Drehwelle zu befestigen, erscheinen auf ein Signal des Leitenden und verschwinden genau zwei Minuten, nachdem der erste Schuss gefallen ist. Die schiessende Abteilung hat sich als in einer Verteidigungsstellung befindlich zu denken; es sind ihr etwa 2 Minuten Zeit zur Einrichtung ihrer Stellung zu

gewähren. Der Führer erhält in der Stellung den Befehl, jedes auftretende Ziel sofort zu beschliessen. Bei einer solchen Stellung der Aufgabe ist die Abgabe des Urteils die denkbar einfachste. Es entscheidet lediglich die Zahl der getroffenen Figuren; es entfällt jede Berechnung der Trefferprocente, der Feuergeschwindigkeit, der Prozentzahl getroffener Figuren.“

Frankreich. Die Zahl der Infanteriekompagnien wird wegen der geringen Stärke der im Herbst dieses Jahres zur Einstellung gelangenden Altersklasse 1900 um 69 verringert werden. Die eingehenden Kompagnien gehören sämtlich den vierten Bataillonen der Subdivisionsregimenter an. Dagegen waren elf Kompagnien neu aufgestellt, welche dazu dienen sollen, die vier Bataillone der Regimenter der 10. Division auf die Zahl von vier Kompagnien zu vervollständigen; acht weitere werden errichtet, damit die Verpflichtungen erfüllt werden können, welche die Heeresverwaltung einzelnen Gemeinwesen gegenüber hat. Die Ausführung der getroffenen Anordnungen soll an einem noch zu bestimmenden Zeitpunkt, baldmöglichst nach der Entlassung des im Herbst zur Reserve übertretenden Jahrganges, stattfinden. („La France militaire“ Nr. 5249.)

Frankreich. Der Arbeitsvertrag der Reservisten und Landwehrleute in Frankreich. Die missliche Lage, in welcher die Arbeiter durch die Einziehung zu militärischen Übungen geraten, bildet in allen Ländern mit allgemeiner Wehrpflicht den Gegenstand sozialpolitischer Erörterungen. Mit den geringen Vergütungen in baar, die man da oder dort den Familien gewährt, ist oft nicht viel geholfen, da sehr häufig Verlust der Arbeitsstelle eintritt. In Frankreich hat diese Frage nunmehr eine gesetzliche Regelung erfahren, und zwar in der Weise, dass der Arbeitsvertrag durch die einfache Thatsache der Einberufung zu militärischen Übungen weder gebrochen noch sonstwie beeinträchtigt werden kann. Das bezügliche Gesetz hat folgenden Wortlaut: Art. 1. In Sachen der Dienstmiete kann, wenn der Arbeitgeber, ein Angestellter oder ein Arbeiter als Reservist oder Landwehrmann für eine obligatorische militärische Übungsperiode unter die Fahnen gerufen wird, der Arbeitsvertrag durch diese Thatsache nicht gebrochen werden. Art. 2. Selbst dann, wenn aus irgend einem andern legitimen Grunde der Vertrag durch die eine oder die andere Partei gekündigt wird, ist die Dauer der Übung aus den üblichen Kündigungsfristen ausgeschlossen; ausgenommen ist nur der Fall, wo der Vertrag ein temporäres Unternehmen betrifft, welches vor Schluss der Übungsperiode zu Ende geht. Art. 3. Im Falle der Verletzung vorstehender Artikel hat die geschädigte Partei den Anspruch auf Entschädigung, entsprechend den Vorschriften des Art. 1780 des Code civil. Art. 4. Alle den vorstehenden Dispositionen zuwiderlaufenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Russland. Bei der russischen Feldartillerie wurde bekanntlich als Übergang zum Schnellfeuergeschütz von General Engelhardt zunächst eine neue Feldlafette konstruiert und eingeführt, bei der eine Pflugschar mit Puffervorrichtung den Rücklauf des Geschützes hemmte und die eine Feuergeschwindigkeit von 4½ Schüssen in der Minute, anstatt bisher nur 1—2 Schüsse ergab. Alsdann konstruierte derselbe General ein Schnellfeuergeschütz von 7,6 cm Kaliber, 6,15 kg Geschoss-gewicht, 610 m Mündungsgeschwindigkeit und 360 kg Rohrgewicht. Die Shrapnelkugelnzahl beträgt 270, die Protzmunition 36 Schüsse, das Gewicht des ausgerüsteten Geschützes 18½ Centner. In der Putilow'schen Geschützfabrik sollen bereits tausend dieser Geschütze hergestellt sein. Die zweite Schnellfeuerbatterie der Garde-

schützen-Artilleriesdivision führte diese Geschütze mit, wie berichtet wird, vortrefflichem Erfolg auf dem Kriegsschauplatz der Mandschurei. Ein sie betreffender Tagesbefehl besagt: „Die aus Petersburg nach dem Kriegsschauplatz abkommandierte Versuchsbatterie traf am 19. Oktober in Taku ein, nahm am 27. Oktober am nächtlichen Gefecht bei Sjatschaushan teil und vom 27. November ab am Feldzug gegen Mukden. Während der Zeit ihrer Zugehörigkeit zu den mir anvertrauten Truppen nahm die Batterie an vier Expeditionen teil, von denen zwei in der Ebene von Tschili, eine in den Sandsteppen der Mongolei und eine in den Bergen der Mandschurei stattfanden. Hierbei legte die Batterie weit über 2100 km auf den verschiedenartigsten Wegen und unter sehr verschiedenen klimatischen Bedingungen zurück. Während der Expeditionen marschierte die Batterie stets mit den berittenen Truppenteilen und machte mitunter Tagesmärsche bis zu 60 km und darüber. Ihr Material befindet sich in ausgezeichnetem Zustand und die Pferde trotz der schweren Märsche in guter Verfassung.“ Die mobilen Feldbatterien sollen behufs grösserer Beweglichkeit in Zukunft mit Rücksicht auf die grössere Wirkung der Schnellfeuergeschütze nur vier Geschütze führen. Jede Infanteriedivision erhält eine Artilleriebrigade à 2 Regimenter, à 3 Abteilungen, à 2 Batterien, mithin in Summa 48 Geschütze, ausser den Gebirgs-, Mörser- und reitenden Batterien einzelner Korps.

R. v. B.

Englands Streitkräfte im Südafrikanischen Krieg. Nach einem am 20. Mai 1901 dem englischen Parlament vorgelegten Bericht, sind bis zum 1. Mai 1901 auf den afrikanischen Kriegsschauplatz gesendet worden:

347661 Mann; von diesen befanden sich am 1. Mai 1901 noch unter den Waffen
249416 Mann.

Die Zahl der Pferde, welche von England auf den Kriegsschauplatz gebracht worden sind, lässt sich nicht genau bestimmen. Immerhin dürfte dieselbe mit 250,000 nicht zu hoch angegeben werden. Interessant ist die Zahl der Pferde und Maultiere, welche aus andern Ländern aufgekauft worden sind.

Es wurden aufgekauft:

In den Vereinigten Staaten Nordamerikas bis 16. April 1901	38668 Pferde
	55134 Maultiere
In Ungarn bis Anfang Februar 1901	12731 Pferde
„ Argentinien bis April 1900 . . .	22000 „
„ Australien bis Mai 1900 . . .	5348 „
„ Spanien bis Mai 1900 . . .	14810 Maultiere
„ Italien bis Mai 1900 . . .	11832 „
„ In Cypern bis Mai 1900 . . .	1128 „

Nach einem offiziellen Bericht des nordamerikanischen Finanzministers sind allein in der kurzen Zeit vom 1. Oktober 1899 bis 31. Januar 1901 von England in den Vereinigten Staaten für 26 595 692 Dollars Kriegsbedürfnisse aufgekauft worden. Es sind dies vorwiegend Nahrungsmittel, Pferde und Maultiere. Der Ankaufspreis für Pferde und Maultiere ist durchschnittlich etwas weniger als 100 Dollars per Stück.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Der Kongress hat für 1901—1902 folgendes Militärbudget bewilligt:

1. Armee	116,007,547 Dollar.
2. Festung und Bewaffnung	7,358,011 „
3. Militärakademie	773,640 „
4. Kriegsdepartement etc.	4,864,046 „
5. Verschiedene Ausgaben	8,267,513 „
6. Pensionen	145,245,230 „

Das eigentliche Militärbudget beträgt somit 137,270,757 Dollars und steht um 8 Millionen Dollars unter der Summe, welche für Pensionen ausgegeben werden muss.

Inklusive eines Nachtragskredits betrug das eigentliche Militärbudget für 1900—1901 157,482,766 Dollar, also zirka 820 Mill. Fr., aus welchem ein Heer in einer Stärke von weniger als 100,000 Mann erhalten wird; somit betragen die Kosten eines Soldaten in Nordamerika über 8,000 Fr. per Jahr.

Verschiedenes.

— **Die Löhnung.** Die Zeitschrift der Akademie der Kriegswissenschaft in Schweden, wo sich der Reichstag eben mit dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf über die allgemeine Wehrpflicht mit einjähriger Dienstzeit beschäftigt, veröffentlicht eine Übersicht der Löhnungs-Verhältnisse in einigen Staaten.

In Norwegen erhalten die Wehrpflichtigen vollständigen Unterhalt und für den Tag 21 Heller Zulage, die für Tabak, Messer, Löffel, Nähmaschinen, Seife u. s. w. berechnet ist. Bei besonderen Anlässen, wie grossen Märschen zu Übungen, giebt man dem Soldaten jedoch 135 Heller, wofür er alle Ausgaben zu bestreiten hat.

In Dänemark beträgt die Tageslöhnung des Soldaten 75 Heller, wofür er sich Essen, mit Ausnahme von Brot, zu beschaffen hat. Ausserdem erhält der Wehrpflichtige noch für Anschaffung von Kleinigkeiten täglich 10 Heller.

In Russland giebt es streng genommen keine Tageslöhnung, sondern eine Jahreslöhnung, und zwar beträgt diese bei der Linien-Infanterie 2,70 Rubel, bei der Garde-Infanterie 4,95 Rubel, bei der Linien-Kavallerie 3,45 und bei der Garde-Kavallerie 7,35 Rubel. Auf den Tag berechnet macht dies zwischen 0,74 und 2 Kopeken. Weiter bezieht der Wehrpflichtige jährlich 1,25 Rubel für Nähen von Hemden und Unterhosen — Leinwand und Baumwollstoffe werden beige stellt —, für Putzzeug, für Anfertigung von Stiefeln — das Leder wird ebenfalls geliefert —, und für Anschaffung eines dritten Hemdes. Man berechnet, dass der russische Soldat jährlich mindestens 15 Rubel aus seiner Tasche zulegen muss, um seine Sachen im Stande zu halten.

In Deutschland beträgt die Löhnung, auf den Monat berechnet, bei der Mehrzahl der Truppenverbände teils bis Mk. 10,30, teils bis Mk. 12, so dass also, den grösseren Betrag und den Monat zu 30 Tagen angenommen, täglich 40 Pfg. herauskommen. Brot und Fleisch wird geliefert, auch gehen von der Löhnung 13 Pfg. für das Mittagessen ab. Von den übrigen 27 Pfg. muss der Soldat Frühstück, wozu der Staat noch 3 Pfg. beiträgt, Putz- und Nähzeug und einige andere Dinge bestreiten.

In Frankreich ist die Löhnung verschieden. Für die berittenen Truppenarten beträgt sie 0,30 Frs., bei den anderen 0,28 Frs. für den Tag, und hierzu kommt noch in gewissen Garnisonen eine Garnionszulage von 0,05 Frs. Da aber der Soldat keine vollständige Ration in Natura, sondern nur 300 Gramm Fleisch und ein bestimmtes Gewicht Brot bekommt, entfällt der grösste Teil der Löhnung auf den Unterhalt und wird in der vom Regiments-Chef bestimmten Höhe dem in der Regel kompagnieweise geordneten Haushalt zur Bestreitung der Kosten für Verpflegung, Wäsche u. s. w. überwiesen. Im Allgemeinen erhält der Soldat bar nur den sogenannten „sou de poche“, der täglich 5 Cts. beträgt.

In Österreich-Ungarn erhält der Soldat eine Tageslöhnung von 12 Heller. Alle Verpflegung liefert der Staat.

In den Niederlanden steigt die Tageslöhnung je nach den Truppenarten von 0,10—0,27 Gulden.

In Belgien wechselt die Löhnung je nach den Waffen und Dienstarten, und zwar von 28—90 Cts. Ein Teil der Löhnung wird für die Haushaltungskasse abgezogen.

In Rumänien ist die Löhnung für die Feldtruppen 8 Heller und für die berittenen Waffenarten 10 Heller für den Tag.
(Armeeblatt.)